

Stadt Tangermünde

Land Sachsen-Anhalt
Landkreis Stendal



**Begründung zum
Grünordnungsplan
Bebauungsgebiet
"An der Grünen Kuhle"**

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG	3
2 ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	4
2.1 BESCHREIBUNG DER NATÜRLICHEN LANDSCHAFTSFAKTOREN	4
2.1.1 Administrative Zuordnung	4
2.1.2 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG	4
2.1.3 Geologische Verhältnisse/Boden	5
2.1.4 Morphologie / Relief	5
2.1.5 Wasserhaushalt	5
2.1.6 Klima	6
2.1.7 Potentiell natürliche Vegetation	6
2.1.8 Biotoptypen	7
2.2 LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG	16
3 PLANERISCHE VORGABEN	16
3.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	16
3.2 SCHUTZGEBIETE	16
4 ANALYSE UND BEWERTUNG DES ZUSTANDES VON NATUR UND LANDSCHAFT	17
4.1 FLÄCHEN UND ELEMENTE DER KATEGORIE 2 - WENIGER EMPFINDLICH-	18
5 LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN	19
5.1 BODENPOTENTIAL	19
5.2 WASSERPOTENTIAL	19
5.3 KLIMAPOTENTIAL	20
5.4 ARTEN- UND BIOTOPPOTENTIAL	20
5.5 ERHOLUNGSPOTENTIAL	21
6 ABWEICHUNGEN VON DEN LANDESPFLEGERISCHEN ZIELVORSTELLUNGEN	21
6.1 BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS	21
6.2 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	22
6.3 BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN KONFLIKTE	23
7 LANDESPFLEGERISCHE MAßNAHMEN	24
7.1 EINGRIFFS- AUSGLEICHS-BILANZIERUNG	25
7.1.1 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes	25
7.1.2 Ermittlung der Kompensationwerte und Flächen auf der Eingriffsfläche	25
7.2 VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN	27
7.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	27
7.2.2 Ausgleichsmaßnahmen	28
7.2.4 Textliche Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan	32
8 ZUSAMMENFASSUNG	35
9 QUELLENVERZEICHNIS	36
ANHANG	

1 Einleitung

Die Stadt Tangermünde beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Bereich zwischen der Kirschallee und der Breitscheidstraße. Planungsvorhaben ist die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 11,25 ha. Im Westen grenzt das Planungsgebiet an die Kirschallee, im Osten an die Breitscheidstraße. Unmittelbar südlich schließt sich eine Kleingartenanlage an. Nach Norden in Richtung Stendal öffnet sich der Bereich in die freie Feldflur.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) § 1 Abs. 5 Nr. 7 die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, aber seine Umsetzung ist mit Eingriffen verbunden, wobei Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, definiert sind. Grundsätzlich gilt, daß Beeinträchtigungen infolge von Eingriffen so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern sind; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (§ 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 11 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)).

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und der Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 9 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuchs zu entscheiden (§ 8a BNatSchG).

Gemäß § 7 NatSchG LSA erarbeiten die Gemeinden flächenkonkrete Grünordnungspläne zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bebauungspläne. Die Ergebnisse der Grünordnungsplanung sind mit Text, Karte und Begründung darzustellen. Auf der Grundlage der Erhebung und Bewertung des Zustandes und der Konkretisierung der Ziele und Grundsätze von Natur und Landschaft werden im Grünordnungsplan Maßnahmen für ihre Umsetzung formuliert.

In der Begründung zu den Bebauungsplänen sollen die Gemeinden auf den Zustand von Natur und Landschaft eingehen und darlegen, wie weit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt worden sind. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies nach § 4 Abs. 3 NatSchG LSA zu begründen.

2 Zustand von Natur und Landschaft

2.1 Beschreibung der natürlichen Landschaftsfaktoren

2.1.1 Administrative Zuordnung

Die Stadt Tangermünde liegt im Landkreis Stendal, ca. 10 km von der Stadt Stendal in südöstlicher Richtung entfernt unmittelbar an der westlichen Elbseite.

2.1.2 Naturräumliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Landschaftseinheit Altmarkplatten. Die Altmark bildet einen Abschnitt des südlichen Landrückens, der das seen- und hügelreiche Jungmoränengebiet des Nordeutschen Flachlandes östlich der Elbe nach Westen und Süden rahmt. Sie ist in einen hügeligen Süd- und Westteil, den Altmärkischen Landrücken, und das sich daran östlich anschließende, bis zur Ebtalniederung reichende Altmärkische Flachland zu unterteilen. Zu der im Südosten der Altmark liegenden naturräumlichen

Haupteinheit" Stendaler Land" gehört die Tangermünder Hochfläche als eine naturräumliche Einheit, die durch eine leicht wellige Morphologie und einen Höhenabfall nach Norden charakterisiert wird. Sie wird geprägt durch Ackerlandschaft durchsetzt mit kleinen Kiefern-Mischwald-Parzellen.

2.1.3 Geologische Verhältnisse/Boden

Die geologischen Verhältnisse des westelbischen Raumes sind vor allem durch die saale - kaltzeitlichen Ablagerungen (Geschiebelehm/-mergel) sowie die die Talverläufe füllenden Umlagerungsprodukte der Weichsel - Kaltzeit (Talsande) geprägt.

Im Untersuchungsgebiet wird die 0,4 bis 0,5 m mächtige Mutterbodenschicht überwiegend von Geschiebemergel unterlagert. Steiniger, sandiger Schluff sowie steinig-schluffiger Mittelsand bestimmen die Beschaffenheit des Geschiebemergels.

2.1.4 Morphologie / Relief

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist eben und weist keine höheren Erhebungen auf. In nördlicher Richtung ist ein leichter Abfall des Geländes zu verzeichnen. Die Höhe über NN liegt bei durchschnittlich 37 m. Dabei fällt das Gelände mit einem Höhenunterschied von 2,5 m bis 3 m nach Norden ab.

2.1.5 Wasserhaushalt

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Nordwestlich fast unmittelbar angrenzend verläuft in ostwestlicher Richtung ein Meliorationsgraben, der jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Grundwasser ist oberflächennah nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes von Tangermünde. Die Trinkwasserschutzzone für das Wasserwerk wurde am 17.12.1981 durch den Kreistag Stendal beschlossen (Beschluß-Nr. 077-16/VIII/81). Ziel war es, den Grundwasserleiter vor Verunreinigungen zu bewahren, um die Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern. Ausgewiesen wurden für die Schutzzone I 0,16 ha, für die Schutzzone II 11,07 ha und für die Schutzzone III 275,00 ha. Die landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb der Trinkwasserschutzzone weiterhin auf den Ackerflächen erlaubt mit der Maßgabe des Ausbringungsverbotes für Gülle, Jauche und Abwasser.

2.1.6 Klima

Das Untersuchungsgebiet gehört dem Klimaraum II C 1 a an. Es liegt im Übergangsbereich zwischen dem gemäßigten subatlantischen Klima im Westen und dem mehr kontinentaleren sommertrockenen Klima im Osten. Die Niederschläge liegen für Tangermünde im Jahresmittel bei einem Wert von 534 mm, die durchschnittliche Lufttemperatur liegt bei 8,5 - 9 °C.

Als Hauptwindrichtungen treten vor allem Winde aus Nordwest/West und Südwest auf.

Im Bereich westlich der Elbe stellen die Niederungen die kälteren Lagen gegenüber den Hochflächen dar, in denen bevorzugt Nebel auftritt. Dieses sind somit auch Lagen, in denen Früh- und Spätfröste auftreten können.

2.1.7 Potentiell natürliche Vegetation

Ohne jeglichen anthropogenen Einfluß würde sich im Bereich um Tangermünde ein Stieleichen-Hainbuchenwald (trockene Ausprägung) mit Übergängen zum Kiefern-Traubeneichenwald entwickeln.

2.1.8 Biotoptypen

In der Biotoptypenkartierung werden unterschiedliche Einheiten voneinander abgegrenzt, die sich auf Grund von bestehenden abiotischen Standortverhältnissen und einer bestimmten Nutzungsart sowie Nutzungsintensität zu typischen Pflanzengemeinschaften entwickelt haben. Das Vorkommen charakteristischer Pflanzenarten ist dabei ein wichtiger Hinweis zur Bestimmung des Biotoptyps.

Die Kartierung für den Bebauungsplan erfolgte im Oktober 1995 am Ende der Vegetationsperiode. Zu diesem Zeitpunkt waren leider nicht mehr alle Pflanzenarten zu ermitteln. Die ermittelten Daten können dennoch dem Grunde nach unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse zur Charakterisierung des jeweiligen Biotoptyps und seiner Bewertung als ausreichend angesehen werden.

Folgende Einheiten wurden unterschieden:

Einheit 1 Acker

Die Einheit stellt mit einem Anteil von über 95 % an der Gesamtfläche die größte Einheit dar. Es handelt sich um stark lehmhaltigen Getreideacker, auf dem zum Zeitpunkt der Erhebung Wintergetreide ausgebracht war. Eine floristische Erfassung war auf Grund der Bestellung nicht möglich. Eine Einschätzung der potentiellen Vegetation kann jedoch anhand der Arten der angrenzenden Säumgesellschaften an der Breitscheidstraße und der Kirschallee vorgenommen werden.

Einheit 2 Staudensaum Breitscheidstraße

Diese Einheit ist ein grasreicher Staudensaum entlang der Breitscheidstraße, der im Einflußbereich der Straße ruderal beeinflusst ist, während von der Ackerseite Florenelemente des Ackers eingewandert sind.

Folgende Pflanzenarten konnten festgestellt werden:

<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
<i>Agropyron repens</i>	Gemeine Quecke
<i>Anchusa arvensis</i>	Acker-Krummhals
<i>Apera spica-venti</i>	Gemeiner Windhalm
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß
<i>Atriplex nitens</i>	Glanz-Melde
<i>Ballota nigra</i>	Schwarznessel
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschel
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Echinochloa crus-galli</i>	Hühnerhirse
<i>Falcaria vulgaris</i>	Sichelmöhre
<i>Galinsoga parviflora</i>	Knopfkraut
<i>Geranium pusillum</i>	Kleiner Storchschnabel
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Hordeum murinum</i>	Mäusegerste
<i>Lactuca serriola</i>	Kompaß-Lattich
<i>Lamium amplexicaule</i>	Stengelumfass. Taubnessel
<i>Linum usitatissimum</i>	Flachs
<i>Malva neglecta</i>	Weg-Malve
<i>Matricaria maritima</i>	Geruchlose Kamille
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Oenothera biennis</i> agg.	Gemeine Nachtkerze
<i>Papaver dubium</i>	Saatmohn
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogel-Knöterich
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Sedum telephium</i>	Purpur-Fetthenne
<i>Silene alba</i>	Weißer Lichtnelke
<i>Sisymbrium loeselii</i>	Lösels Rauke

<i>Sisymbrium officinale</i>	Gemeine Wegrauke
<i>Sonchus oleraceus</i>	Gemeine Gänse-distel
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere
<i>Taraxacum officinale</i>	Gemeine Kuhblume
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel
<i>Urtica urens</i>	Kleine Brennessel

Einheit 3 Staudensaum Kirschallee

Diese Einheit ähnelt der Einheit 2 in starkem Maße. Allerdings ist ein großer Teil dieser Einheit entlang der Kirschallee gemäht worden, so daß eine Tendenz zu einer extensiv genutzten Grasflur zu verzeichnen ist.

Folgende Pflanzenarten konnten festgestellt werden:

<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
<i>Amaranthus retroflexus</i>	Zurückgebogener Fuchsschwanz
<i>Agropyron repens</i>	Gemeine Quecke
<i>Anchusa arvensis</i>	Acker-Krummhals
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel
<i>Apera spica-venti</i>	Gemeiner Windhalm
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß
<i>Atriplex nitens</i>	Glanz-Melde
<i>Ballota nigra</i>	Schwarznessel
<i>Berteroa incana</i>	Graukresse
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschel
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Gemeine Kratzdistel
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß

<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knäuelgras
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Echinochloa crus-galli</i>	Hühnerhirse
<i>Echium vulgare</i>	Gemeiner Natternkopf
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Fallopia convolvulus</i>	Gemeiner Windenknöterich
<i>Fumaria officinalis</i>	Echter Erdrauch
<i>Galinsoga parviflora</i>	Knopfkraut
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Geranium pusillum</i>	Kleiner Storchschnabel
<i>Hordeum murinum</i>	Mäusegerste
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Lactuca serriola</i>	Kompaß-Lattich
<i>Lamium amplexicaule</i>	Stengelumfass. Taubnessel
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee
<i>Malva neglecta</i>	Weg-Malve
<i>Matricaria maritima</i>	Geruchlose Kamille
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Onopordum acanthium</i>	Gemeine Eselsdistel
<i>Papaver dubium</i>	Saatmohn
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogel-Knöterich
<i>Populus x canadensis</i>	Pappelhybriden
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Reynoutria japonica</i>	Japanischer Staudenknöterich
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Rumex thyrsiflorus</i>	Rispen-Ampfer
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sedum telephium</i>	Purpur-Fetthenne
<i>Senecio viscosus</i>	Klebriges Greiskraut

<i>Senecio vulgaris</i>	Gemeines Greiskraut
<i>Silene alba</i>	Weißer Lichtnelke
<i>Sisymbrium loeselii</i>	Lösels Rauke
<i>Sisymbrium officinale</i>	Gemeine Wegrauke
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Sonchus oleraceus</i>	Gemeine Gänse Distel
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gemeiner Rainfarn
<i>Taraxacum officinale</i>	Gemeine Kuhblume
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Urtica urens</i>	Kleine Brennnessel
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke

Einheit 4 Einzelbäume

Auf der Nordseite der Kirschallee im Grenzbereich des Plangebietes befinden sich vier Einzelbäume. Dabei handelt es sich um eine Walnuß (*Juglans regia*) und zwei Kultur-Birnen (*Pyrus communis*) sowie eine Süßkirsche (*Cerasus avium*).

Einheit 5 Abwasserpumpstation

Das im äußersten südöstlichen Teilbereich des Plangebiets gelegene Grundstück ist gekennzeichnet durch ein einzeln stehendes, die Pumpstation aufnehmendes Gebäude. Um das Gebäude befindet eine intensiv gepflegte Wiese, deren Artenzusammensetzung im wesentlichen durch die Arten der Einheit 3 - Staudensaum Kirschallee - gekennzeichnet ist.

Aufgenommen wurden ebenfalls die angrenzenden Biotoptypen, die sich jedoch nicht im engeren Untersuchungsgebiet befinden:

Einheit 6 Uferböschung

Der nördlich des Plangebietes angrenzende Graben (Einheit 7) wird in seinem Böschungsbereich von einer Staudenflur feuchter Standorte gesäumt, die im Bereich des verschmälerten Grabenprofils sehr dicht und sehr artenreich ist. Allerdings war es nicht möglich, alle Arten bestimmen zu können.

Folgende Pflanzenarten konnten festgestellt werden:

<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut
<i>Epilobium adenocaulon</i>	Drüsiges Weidenröschen
<i>Epilobium adnatum</i>	Vierkantiges Weidenröschen
<i>Equisetum arvense</i>	Acker-Schachtelhalm
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypochoeris radicata</i>	Gemeines Ferkelkraut
<i>Lactuca serriola</i>	Kompaß-Lattich
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Matricaria maritima</i>	Geruchlose Kamille
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Papaver dubium</i>	Saatmohn
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer
<i>Rumex hydrolapathum</i>	Hoher Ampfer

Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer
Sium latifolium	Breitblättriger Merk
Stellaria media	Vogelmiere
Silene alba	Weißer Lichtnelke
Tanacetum vulgare	Gemeiner Rainfarn
Taraxacum officinale	Gemeine Kuhblume
Thlaspi arvense	Acker-Hellerkraut
Trifolium repens	Weißklee
Urtica dioica	Große Brennnessel
Vicia cracca	Vogel-Wicke

Einheit 7 Graben

Bei dem nördlich des Plangebietes vorhandenen Graben handelt es sich um einen Meliorationsgraben, der unmittelbar an der Breitscheidstraße ein sehr breites Profil aufweist, nach ca. 10 m in westlicher Richtung sich jedoch stark verschmälert. In diesem Teilbereich ist er sehr stark zugewachsen, so daß kaum noch eine offene Wasserfläche erkennbar ist. Die für den Böschungsbereich ausgewiesenen Pflanzenarten sind z. T. in den direkten Grabenbereich hineingewachsen, so daß die Artenzusammensetzung sich nur unwesentlich unterscheidet.

Einheit 8 Hecke

Das Plangebiet wird im südöstlichen Bereich zwischen Breitscheidstraße und Kirschallee von einer dichten, ca. 2,50 m hohen Hecke begrenzt. Diese als Abschirmung der dahinter liegenden Kleingärten zur Ackerfläche vorgenommene Pflanzung wird durch die Baumaßnahme nicht direkt beeinträchtigt.

Folgende Gehölze konnten als Bestandteil der Hecke festgestellt werden:

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Colutea arborescens</i>	Gemeiner Blasenstrauch
<i>Cornus alba</i>	Weißer Hartriegel
<i>Forsythia suspensa</i>	Hängende Forsythie
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Ribes sanguineum</i>	Blut-Johannisbeere
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Spiraea douglasii</i>	Spierstrauch

Einheit 9 Gärten

Südöstlich der an das Plangebiet angrenzenden Hecke schließt sich eine Kleingarten-anlage in typischer Ausprägung an. Erwähnenswert sind vor allem die Obstbäume.

Einheit 10 Lindenreihe Breitscheidstraße

Die Breitscheidstraße wird auf ihrer östlichen Seite entlang der vorhandenen Häuserzeile von einer Lindenreihe (Winter-Linde - *Tilia cordata*), deren Bäume sich in einem sehr guten Zustand befinden, begleitet.

Einheit 11 Lindenreihe Kirschallee

Ebenso wie die Breitscheidstraße wird die Südseite der Kirschallee von einer Lindenreihe (Winter-Linde - *Tilia cordata*) gesäumt. Auch die Bäume befinden sich optisch in einem sehr guten Zustand. Der nicht durch die Fahrbahn oder den Fußweg versiegelte Kronenbereich der Bäume wurde durch eine Pflanzung verschiedener niedriger Ziergehölze gestaltet. Eine Abdeckung mit Rindenmulch wurde durchgeführt. Als Ergänzung wurden in der Reihe drei Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und eine Ebersche (*Sorbus aucuparia*) nachgepflanzt.

Einheit 12 Reihenhaussiedlung

Nördlich der Breitscheidstraße befindet sich eine Reihenhaussiedlung mit angegliederten Hausgärten, so daß der Grünanteil einen sehr hohen Prozentsatz ausmacht.

Einheit 13 Ruderalflur

Nordwestlich der Reihenbebauung an der Breitscheidstraße befindet sich eine Fläche, die durch zahlreiche ruderale Ablagerungen geprägt ist und einen entsprechenden, für Ruderalfluren typischen Pflanzenbestand aufweist, auf den an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen werden soll. Kennzeichnend sind in dieser Einheit jedoch auch im wesentlichen die Arten, die auch im Bereich der Staudensäume anzutreffen sind. Ebenso ist südlich der Carl-Bauer-Straße eine kleinere Ruderalfläche anzutreffen.

Einheit 14 Kleinsiedlung

Unmittelbar an die Kirschallee und die an ihr stehende Lindenallee grenzt ein Kleinsiedlungsgebiet an, das durch einzeln stehende Häuser mit einem sehr hohen Grünanteil durch Gartenanlagen gekennzeichnet ist. Ein weiteres Kleinsiedlungsgebiet befindet sich südlich der an die Carl-Bauer-Straße angrenzenden Ruderalfläche.

Einheit 15 Straßen

Das Plangebiet wird durch zwei Straßen, der Kirschallee und der Breitscheidstraße, mit einem bituminösen Belag im Norden und im Süden eingeschlossen.

2.2 Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet, das im südöstlichen Bereich von einer Kleingartenanlage begrenzt wird, erstreckt sich eingefaßt von der Breitscheidstraße und der Kirschallee in nordwestliche Richtung, wobei die intensiv genutzte Ackerfläche in die offene Landschaft übergeht. Das Bild des Ortsrandes von Tangermünde wird somit in diesem Bereich vorrangig durch die beiden Straßen geprägt. Die Kirschallee unterliegt einer besonders starken Frequentierung, während die Breitscheidstraße mehr den Charakter einer Zufahrtsstraße von untergeordneter Bedeutung hat.

Das Gelände hat auf Grund seiner intensiven agrarischen Nutzung keinerlei Bedeutung für die Erholung, da die Ackerflur nur außerhalb der Nutzungszeit zu betreten ist. Lediglich im Rahmen der Straßennutzung wird der weite Blick in die ebene Landschaft in Richtung Stendal für den Betrachter erlebbar.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Flächennutzungsplan

Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan ist zur Zeit nicht vorhanden.

3.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind innerhalb des Planungsbereiches nicht ausgewiesen. Allerdings liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Tangermünde (s. 2.1.5 "Wasserhaushalt").

4 Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal wurde für die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft das Kompensationsmodell der Stadt Osnabrück zugrunde gelegt, um eine Bestimmung des Eingriffsumfanges und die Ermittlung der Flächengrößen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vornehmen zu können. Nach diesem Modell erfolgt eine Einstufung der Biotoptypen in 6 Wertkategorien, wobei der Ausgangspunkt die Dauer für die Wiederherstellung zerstörter Biotope ist. Der entstehende Zeitverlust wird dabei durch einen Flächenzuschlag aufgefangen. Den Wertkategorien werden Faktoren zugeordnet:

Kategorie 0 = wertlos	Faktor 0,0
Kategorie 1 = unempfindlich	Faktor 0,1 - 0,5
Kategorie 2 = weniger empfindlich	Faktor 0,6 - 1,5
Kategorie 3 = empfindlich	Faktor 1,6 - 2,5
Kategorie 4 = sehr empfindlich	Faktor 2,6 - 3,5
Kategorie 5 = extrem empfindlich	Faktor > 3,5

Die Ermittlung der Kategorien und der dazugehörigen Faktoren erfolgt durch eine Beschreibung der einzelnen Biotoptypen nach folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Parameter - soweit relevant - als gleichgewichtig betrachtet werden:

1. Vielfalt an biotoptypischen Arten
2. Vorkommen gefährdeter Arten
3. Biotoptypische Ausprägung
4. Vegetationsstruktur
5. Vernetzungsfunktionen
6. besondere Standortbedingungen
7. Nutzungs-/Pflegeintensität
8. Regenerationsfähigkeit
9. Alter

10. Größe
11. Seltenheit
12. Gefährdung
13. Bedeutung für das Landschaftsbild
14. Klimatische Bedeutung
15. Kulturhistorische Bedeutung

Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegenden Einheiten sind der Kategorie 2 - weniger empfindlich - zuzuordnen.

4.1 Flächen und Elemente der Kategorie 2 - weniger empfindlich-

Bei den Biotoptypen dieser Kategorie handelt es sich um solche, die eine Dauer von 5 bis 25 Jahren zu ihrer völligen Wiederherstellung benötigen. In der Regel können sie Störungen relativ gut kompensieren und unterliegen ständig mehr oder weniger starken anthropogenen Einflüssen.

- **Acker** (Einheit 1): Der Acker unterliegt einer ständigen intensiven Nutzung, hat aber als Pufferfläche im Übergangsbereich zur freien Landschaft einen nicht zu unterschätzenden Wert. Durch seine geringe Strukturen und sein ebenes Gelände sowie die unmittelbare Nachbarschaft zu stark befahrenen Straßen wird dieser Wert jedoch wesentlich gemindert. Es wurde ein Wertfaktor von 0,89 ermittelt (s. Anhang Tab. 1).

- **Staudensäume** (Einheit 2 und 3): Die beiden Einheiten können auf Grund ihrer ähnlichen Ausbildung zusammengefaßt werden. Diese Vegetationsstrukturen sind wegen der reichen Kraut- und Staudenflora und der auf ihnen lebenden Insekten von Wert für den Art- und Biotopschutz. Sie dienen als Pufferzone für die unmittelbar angrenzende Ackerfläche. Beeinträchtigungen erfahren die Staudensäume vor allem durch die unmittelbar angrenzenden Straßen sowie die intensive Nutzung der Ackerflächen. Außerdem wird der Staudensaum entlang der Kirschallee in regelmäßigen Abständen gemäht. Als Wertfaktor wurde 1,01 bestimmt (s. Anhang Tab. 2).

5 Landespflegerische Zielvorstellungen

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA müssen die Ergebnisse der Grünordnungsplanung eine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthalten. Für das Planungsgebiet ist daher, unabhängig von einer geplanten Nutzungsänderung, aufzuzeigen, welche Ziele allein aus der Sicht der Umweltvorsorge auf Grund der Bestandserhebung und -bewertung (Zustand von Natur und Landschaft) zu verfolgen wären. Die Ziele beziehen sich auf die Landschaftspotentiale.

5.1 Bodenpotential

Zielvorgaben nach NatSchG LSA: "Boden ist zu erhalten; ein Verlust oder eine Verminderung seiner natürlichen Fruchtbarkeit und natürlichen Ertragsfähigkeit sind zu vermeiden".

Örtliche Zielsetzung: Die Überbauung und damit Zerstörung von gewachsenem Oberboden ist zu verhindern. Ebenso sind Schadstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.

5.2 Wasserpotential

Zielvorgaben nach NatSchG LSA: "Grundwasseränderungen, die eine Minderung der ökologischen Funktionsfähigkeit–des Naturhaushaltes, insbesondere Beeinträchtigungen der Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, verursachen können, sollten vermieden werden".

Örtliche Zielsetzung: Der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ist zu verhindern. Diese Zielsetzung erlangt zudem besondere Bedeutung auf Grund der Lage des Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Die jetzige Abfluß- und Grundwassersituation ist zu erhalten, d. h. die Niederschläge sollten vollständig vor Ort versickert werden.

5.3 Klimapotential

Zielvorgaben nach NatSchG LSA: "Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landespflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen".

Örtliche Zielsetzung: Die Fläche ist als Kaltluftentstehungsgebiet zu erhalten, Versiegelungen sind daher zu vermeiden. Zur lufthygienischen Entlastung und zur Unterstützung von Frischluftaustauschprozessen ist die hohe Filterwirkung von Gehölzstrukturen durch Neuanlage zu nutzen.

5.4 Arten- und Biotoppotential

Zielvorgaben nach NatSchG LSA: "Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen."

Örtliche Zielsetzung: Die vorhandenen Strukturen im Ortsrandbereich, wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Staudensäume, sind zu erhalten und zu entwickeln sowie durch geeignete Maßnahmen zu ergänzen, um eine strukturelle Vielfalt zu erhalten und Vernetzungen aufzubauen.

5.5 Erholungspotential

Zielvorgaben nach NatSchG LSA: "Landschaftsteile, die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind oder sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, sollen von Bebauung freigehalten werden."

Örtliche Zielsetzung: Eine Bebauung sollte vermieden werden, das Ortsbild sollte durch die Anlage entsprechender Landschaftselemente, wie Hecken oder Baumreihen, entwickelt werden.

6 Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen

6.1 Beschreibung des Bauvorhabens

Im Untersuchungsgebiet mit einer Gesamtgröße von 11,25 ha soll ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) entwickelt werden. Zulässig sollen Wohngebäude (Einzel- und Doppelhäuser) mit einem oder in bestimmten Bereichen auch zwei Vollgeschossen sein. Häuser mit zwei Vollgeschossen sind dabei im zentralen Bereich vorgesehen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde mit 0,4, die Geschößflächenzahl (GFZ) zwischen 0,4 und 0,8 festgesetzt. Bei einer Gesamtgrundstücksfläche von ca. 10,02 ha und einer GRZ von 0,4 werden unter Berücksichtigung der Verkehrsflächen von ca. 1,02 ha im Planungsraum insgesamt 5,03 ha, bei 50%iger zulässiger Überschreitung nach § 19 Abs. 3 BauNVO 7,03 ha überbaut bzw. versiegelt.

Da die Erschließung des Wohngebietes über die bereits vorhandene und versiegelte Breitscheidstraße erfolgt, ist eine weitere erschließungsbedingte Versiegelung nicht erforderlich.

Bei der weiteren Berechnung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird von einer GRZ von 0,4 ausgegangen, da auf Grund des Charakters des Wohngebietes als prinzipielles Einfamilienhausgebiet eine genellere Überschreitung der GRZ nicht anzunehmen ist.

6.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe im Sinne des § 8 NatSchG LSA "sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen können". Insbesondere gilt die Erstellung baulicher Anlagen als Eingriff in diesem Sinne.

Demzufolge ist die Realisierung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft, da sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig beeinträchtigt werden.

Mit der Errichtung der Häuser und dem Bau der Straßen werden ca. 5,03 ha natürlich anstehender **Boden** überbaut und hinsichtlich seines Gefüges zerstört.

Mit der Überbauung der Ackerflächen wird ein **Lebensraum** für eine Reihe von Pflanzen- und Tierarten zerstört. Wenngleich es sich auch nicht um einen Lebensraum für geschützte oder gefährdete Arten handelt, so ist doch die Ackerfläche insbesondere als Nahrungshabitat für Vögel, Insekten oder auch Säugetiere anzusehen. Insbesondere wird das Entwicklungspotential zerstört.

Bezogen auf das Schutzgut **Wasser** ergibt sich ein Eingriff bezüglich der Grundwasserneubildungsrate. Mit einer zunehmenden Versiegelung des Gebietes steht dem Niederschlagswasser weniger Raum zur Versickerung zur Verfügung, wodurch sich Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung ergeben. Da das Plangebiet innerhalb der Trinkwasserschutzzone III liegt, können mögliche Auswirkungen auf das Trinkwasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bezogen auf das **Klima** ergeben sich eingriffsbedingte Auswirkungen auf das Kleinklima. Eine zuvor bodenoffene Fläche mit zeitweise vorhandener Vegetation wird in eine Fläche mit ca. 45%iger Versiegelung überführt. Durch Versiegelung ist mit einer erhöhten Erwärmung der Fläche zu rechnen. Gleichzeitig ist durch den privaten Hausbrand und das erhöhte Verkehrsaufkommen mit einer Verschlechterung der Luftreinheit zu rechnen.

Durch die Bebauung entsteht ein Eingriff in das **Landschaftsbild**. Der Charakter des Bereiches war bisher durch die strukturarme Landschaft des Ackers und den Übergang in die freie Landschaft geprägt. Unbeeinträchtigte Blickbeziehungen in Richtung Stendal waren vorhanden. Die Bebauung rückt den Ortsrand von Tangermünde in nordwestliche Richtung vor und gestaltet den Ortsrand neu.

6.3 Beschreibung der zu erwartenden Konflikte

Aus den unter 6.2 beschriebenen Eingriffen ergeben sich folgende Konflikte aus dem geplanten Bauvorhaben:

- K 1 Verlust von Biotopen der Kategorie - weniger empfindlich - durch Versiegelung von ca. 4,0 ha bislang unversiegelter Flächen
- K 2 Voll- bzw. Teilversiegelung von 1,02 ha durch Neubau von Straßen
- K 3 Überplanung von 6,08 ha Acker durch private Grünflächen und Schutzpflanzungen
- K 4 Überplanung von 0,14 ha Staudensäumen
- K 5 Verlust von 3 Obstbäumen an der Kirschallee
- K 6 Gefahr der Beeinträchtigung der Hecke entlang der Gartenanlage
- K 7 Beeinträchtigung abiotischer Schutzgüter
 - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
 - Mikroklimatische Veränderung durch zunehmende Aufheizung und erhöhte Luftbelastung
 - Veränderungen des Bodengefüges und der Geländemorphologie

- K 8** Veränderung des Landschaftsbildes durch Vorrücken des Ortsrandes und Bebauung von freier Landschaft
- K 9** Baubedingte Konflikte
- Beeinträchtigungen durch Baulärm und Staubemissionen
 - Schadstoffeintrag in Boden und Luft
 - Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge

7 Landespflegerische Maßnahmen

Nach § 11 Abs. 1 NatSchG LSA ist der Verursacher eines Eingriffs im Sinne § 8 Abs. 1 NatSchG LSA "verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist."

Nach § 11 Abs. 2 NatSchG LSA ist ein Eingriff ausgeglichen, "wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist."

Eingriffe dürfen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen. Daher sollten grundsätzlich Vorhaben in verträglicher Form in das Orts- und Landschaftsbild integriert werden. Beeinträchtigungen sollten prinzipiell vermieden werden. Soweit sie unvermeidbar sind, sind sie soweit wie möglich zu vermindern, der verbleibende Rest ist in geeigneter Form auszugleichen.

Der Grünordnungsplan hat dementsprechend die Aufgabe, Maßnahmen vorzuschlagen, die die Intensität des Eingriffs mindern und/oder zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung bzw. zur Einpassung in das Landschaftsbild beitragen, um den erforderlichen Ausgleich herstellen zu können.

7.1 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung

Das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal verwendete Kompensationsmodell der Stadt Osnabrück für die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft wird im folgenden auch für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung herangezogen. Die einzelnen Schritte werden näher erläutert.

7.1.1 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Zunächst erfolgt die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes. Im ersten Schritt wird der Wertfaktor für die einzelnen Biotoptypen mit der Eingriffsflächengröße multipliziert. Das Ergebnis ist der Eingriffsflächenwert als Werteinheit (WEx). Der Gesamteingriffsflächenwert (WE) ergibt sich als Summe aus den einzelnen Werteinheiten. Grundsätzlich wird der Eingriffsflächenwert als Gesamtverlust definiert.

Acker

$$11,1 \text{ ha} \times 0,89 \text{ WE/ha} = 9,8 \text{ WE}_1(\text{Acker})$$

Staudensaum

$$0,14 \text{ ha} \times 1,01 \text{ WE/ha} = 0,141 \text{ WE}_2(\text{Staudensaum})$$

Als Summe ergibt sich somit ein Gesamteingriffsflächenwert von ca. **9,94 WE**.

7.1.2 Ermittlung der Kompensationwerte und Flächen auf der Eingriffsfläche

Nach der Ermittlung des Eingriffsflächenwertes wird der Kompensationswert auf der Eingriffsfläche ermittelt. Dazu werden vom Gesamteingriffsflächenwert der Wert von Neuanlagen oder der Wert verbleibender Altanlagen abgezogen. Da im vorliegenden Fall keine Altanlagen verbleiben, ist lediglich der Wert der Neuanlagen zum Abzug zu bringen. Die Berechnung der Wertfaktoren für die einzelnen Maßnahmen ist den Tabellen 3 bis 5 des Anhangs zu entnehmen. Dabei wurde insbesondere bei den privaten Grünflächen berücksichtigt, daß durch entsprechende Pflanzgebote zur Verwendung standortgerechter

einheimischer Arten entsprechend der Artenlisten zum großen Teil die zukünftige Gestaltung und Artenzusammensetzung vorgegeben ist. Insofern konnte bei der Bewertung dieser Anlagen bezogen auf die verschiedenen Beurteilungskriterien im Einzelfall von einer höheren Empfindlichkeitsstufe ausgegangen werden. Damit wird bezogen auf die privaten Grünflächen von den allgemeinen Vorgaben des Osnabrücker Modells abgewichen. Dieses sieht einen maximalen Neuanlagenwert von 1,0 vor.

Gesamteingriffsflächenwert	9,94 WE
Neuanlage Pflanzungen (angrenzender Bereich entlang der Kirschallee)	
0,258 x 1,4 WE/ha =	(-) 0,36 WE
Neuanlage Schutzpflanzung	
0,23 x 1,4 WE/ha =	(-) 0,32 WE
Neuanlage Kirschbaumreihe	
(55x25m ²) = 0,357 x 1,47 WE/ha =	(-) 0,52 WE
Neuanlage privater Grünflächen	
5,78 x 1,27 WE/ha =	(-) 7,34 WE
Kompensationsrestwert	1,40 WE

Es verbleibt somit nach Abzug des Wertes aller im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Maßnahmen ein Kompensationsrestwert von 1,4 ha. Dieser Restwert ist durch entsprechende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auszugleichen (s. 7.2.3).

7.2 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

7.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung und der Verminderung von Eingriffs-wirkungen in den Naturhaushalt:

Maßnahme V 1

Auffahrten und Stellplätze sowie andere begeh- und befahrbare Flächen auf den privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig anzulegen, z. B. mit Rasengittersteinen oder Rasenpflaster. Der Flächenverbrauch durch private Erschließungswege ist so gering wie möglich zu halten.

Maßnahme V 2

Park- oder Stellplätze im Bereich der öffentlichen Straßen sowie Verbindungswege sind wasserdurchlässig anzulegen.

Maßnahme V 3

Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

Maßnahme V 4

Der an der Kirschallee vorhandene Birnbaum ist zu erhalten und im Rahmen der Baumaßnahmen (gemäß DIN 18920) zu schützen.

Maßnahme V 5

Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bäume und die südöstlich unmittelbar angrenzende Hecke durch Schutzmaßnahmen (gemäß DIN 18920) vor Beeinträchtigungen zu schützen.

7.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft können im Plangebiet durchgeführt werden:

Maßnahme A 1

Auf der Südseite der Kirschallee ist eine ältere Lindenreihe vorhanden. Eine Ergänzung auf der Plangebietsseite wäre zwar zur Begründung einer Allee möglich, auf Grund des Altersunterschiedes sollte jedoch davon Abstand genommen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, dem Namen der Straße Rechnung tragend, eine Reihe mit Kirschbäumen anzupflanzen.

Zeichnerische Darstellung:

Anpflanzgebot für Bäume entlang der Kirschallee im Abstand von 7 m , 55 Stück

Textliche Festsetzung:

Entlang der Kirschallee ist eine Reihe Kirschbäume (Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen) zu pflanzen. Abgängige Kirschbäume sind unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Maßnahme A 2

Der nördlich an die Kirschallee angrenzende Bereich mit einer Breite von 7 m sollte auf seiner gesamten Länge mit entsprechenden Laubgehölzen begrünt werden, wodurch die Fläche insgesamt in Ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt wesentlich erhöht wird. Durch die Begrünung wird erreicht:

- Verbesserung des Ortsbildes
- Erhöhung des Vegetationsanteils an naturnaher Flora
- Schaffung von Heckenbereichen als Rückzugsgebiet für Kleintiere .

Zeichnerische Darstellung:

Anpflanzgebot für Bäume und Sträucher im angrenzenden Bereich entlang der Kirschallee

Textliche Festsetzung:

Der an die Kirschallee angrenzende Bereich ist vollflächig mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen der Pflanzenlisten 1 u. 2 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je 1 m² ist ein Baum oder Strauch zu pflanzen. 20% sind Bäume als Heister, 80% sind Sträucher zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Maßnahme A 3

Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes ist eine dichte, 5 m breite Gehölzreihe zur Abschirmung des Plangebietes zur freien Landschaft und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Ortsrandes vorgesehen. Gleichzeitig wird ein reich strukturierter Lebensraum für ein Vielzahl von Tierarten geschaffen.

Zeichnerische Darstellung:

Anpflanzgebot für Bäume und Sträucher entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes

Textliche Festsetzung:

Vollflächige Bepflanzung der nordwestlichen Grenze auf einer Breite von 5 m mit Gehölzen gemäß der Pflanzenlisten 1 u. 2, je 1 m² ist ein Baum oder Strauch zu pflanzen. 20% sind Bäume als Heister, 80% sind Sträucher zu pflanzen. Der Außenrand ist stufig durch eine 2-reihige Strauchpflanzung zu gestalten. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Maßnahme A 4

Die privaten Grundstücksflächen sollten zur Aufwertung des Wohngebietes grundsätzlich einen bestimmten Anteil an Gehölzflächen aufweisen. Durch die Begrünung wird ebenso wie unter Maßnahme A 2 erreicht:

- Verbesserung des Ortsbildes
- Erhöhung des Vegetationsanteils an naturnaher Flora
- Schaffung von Heckenbereichen als Rückzugsgebiet für Kleintiere.

Zeichnerische Darstellung:

Anpflanzgebot für Gehölzflächen auf den privaten Grundstücksflächen

Textliche Festsetzung:

Nicht bebaute private Grundstücksflächen sind mindestens zu einem Anteil von 50% mit standortgerechten Gehölzen der Pflanzenliste 2 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Maximal sind davon 20% Nadelgehölze und/oder nichteinheimische Arten (beide Gruppen nicht in der Pflanzenliste aufgeführt) zulässig. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Maßnahme A 5

Zur stärkeren Strukturierung sollte zur Untersetzung der Maßnahme 4 zusätzlich ein Anpflanzgebot für Bäume auf den Privatgrundstücken aufgenommen werden. Dabei ist auf Laubgehölze zu orientieren. Um jedoch die Pflanzung von Obstgehölzen zu fördern, werden entsprechende Pflanzungen angerechnet.

Zeichnerische Darstellung:

Anpflanzgebot für Bäume auf den privaten Grundstücksflächen (i. V. m. Maßnahme A 4)

Textliche Festsetzung:

Auf den Privatgrundstücken ist pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hochstämmige, nicht in der Liste enthaltene Obstbäume werden angerechnet. Abgängige Bäume sind unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Folgende Gehölzarten finden bei der Begrünung Verwendung:

Pflanzenliste 1:

Baumgehölze:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer plantanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche

Fraxinus exelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Malus sylvestris	Kultur-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne

sowie alle weiteren Kultur-Obstbäume

Pflanzmaterial: Hochstamm, Stammumfang 12 -14 cm, 3 x verpflanzt (soweit nichts anderes bestimmt ist)

Pflanzenliste 2:

Strauchgehölze:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Berberis vulgaris	Berberitze
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus cathartica	Gemeiner Kreuzdorn
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus	Brombeere

Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix repens	Kriech-Weide
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

sowie alle Kultur-Beerensträucher

Pflanzmaterial: Höhe 60 -100 cm, 2 x verpflanzt

7.2.3 Ersatzmaßnahmen

Das Kompensationsdefizit von 1,4 WE muß durch entsprechende Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes ausgeglichen werden, da innerhalb des Planungsgebietes kein weiterer Ausgleich möglich ist und auf die notwendigen Ersatzmaßnahmen nicht zu verzichten ist. Diese Ersatzmaßnahmen sind in einem Teil B des Erschließungsplanes darzustellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

Für die notwendigen Ersatzmaßnahmen ist die Nutzung des Kläranlagengeländes vorgesehen. Eigentümer der Grundstücke ist die Stadtverwaltung Tangermünde. Dabei handelt es sich um die Flurstücke:

- 54/1; Flur 12; Grundbuchblatt 1409, Flurstücksgröße 4.610 m²
- 34/1; Flur 36; Grundbuchblatt 1409, Flurstücksgröße 36.700 m²

7.2.4 Textliche Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

Sollte der Bebauungsplan in der vorliegenden Form durchgeführt werden, sollten entsprechend den o. g. grünordnerischen Vorschlägen folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

**I. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

(1) Der angrenzende Bereich entlang der Kirschallee ist vollflächig mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen der Pflanzenlisten 1 u. 2 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je 1 m² ist ein Baum oder Strauch zu pflanzen. 20% sind Bäume als Heister, 80% sind Sträucher zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

(2) Vollflächige Bepflanzung der nordwestlichen Grenze auf einer Breite von 5 m mit Gehölzen gemäß der Pflanzenlisten 1 u. 2, je 1 m² ist ein Baum oder Strauch zu pflanzen. 20% sind Bäume als Heister, 80% sind Sträucher zu pflanzen. Der Außenrand ist stufig durch eine 2-reihige Strauchpflanzung zu gestalten. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

(3) Park- oder Stellplätze im Bereich der öffentlichen Straßen sowie Verbindungswege sind wasserdurchlässig anzulegen.

(4) Auffahrten und Stellplätze sowie andere bege- und befahrbare Flächen auf den privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig anzulegen, z.B. mit Rasengittersteinen oder Rasenpflaster. Der Flächenverbrauch durch private Erschließungswege ist so gering wie möglich zu halten.

(5) Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bäume und die südöstlich unmittelbar angrenzende Hecke durch Schutzmaßnahmen (gemäß DIN 18920) vor Beeinträchtigungen zu schützen.

II. Maßnahmen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Der an der Kirschallee vorhandene Birnbaum ist zu erhalten und im Rahmen der Baumaßnahmen (gemäß DIN 18920) zu schützen.

(2) Entlang der Kirschallee ist eine Reihe Kirschbäume (Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen) zu pflanzen. Abgängige Kirschbäume sind unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

(3) Auf den Privatgrundstücken ist pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hochstämmige, nicht in der Liste enthaltene Obstbäume werden angerechnet. Abgängige Bäume sind unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

(4) Nicht bebaute private Grundstücksflächen sind mindestens zu einem Anteil von 50% mit standortgerechten Gehölzen der Pflanzenliste 2 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Maximal sind davon 20% Nadelgehölze und/oder nichteinheimische Arten (beide Gruppen nicht in der Pflanzenliste aufgeführt) zulässig. Abgängige Gehölze sind bis zu einer dauerhaften Begrünung unverzüglich durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

8 Zusammenfassung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Eine zuvor bodenoffene Ackerfläche von ca. 11,25 ha. wird umgestaltet, wobei ca. 5,03 ha vollständig versiegelt werden.

Ein Ausgleich für den geplanten Eingriff wäre nur dann gegeben, wenn in unmittelbarem räumlichem Bezug eine Fläche in der gleichen Größenordnung entsiegelt werden würde. Solch ein direkter Ausgleich ist im vorliegenden Fall nicht möglich, so daß die Kompensation durch andere Maßnahmen erfolgen muß.

Durch grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann der Eingriff nicht vollständig ausgeglichen werden. Zu diesen Maßnahmen zählen die Bepflanzung von Flächen, das Anpflanzen von Bäumen an Straßen und in Verbindung mit Gehölzen auf privaten Flächen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasser- und Klimahaushaltes.

Ersatzmaßnahmen sind in einem Teil B des Erschließungsplanes darzustellen und mit der UNB abzustimmen.

eingestellt bei www.b-planpool.de

9 Quellenverzeichnis

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT
(Hrsg.): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. 1.Aufl., 1994.

ROTHMALER, W.: Exkursionsflora von Deutschland, Stuttgart, 1994.

eingestellt bei www.b-planpool.de

Anhang

eingestellt bei www.b-planpool.de